

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt am 20.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird der folgende § 4 „Betreuungsleistung“ neu eingefügt:

§ 4

Betreuungsleistung

- 1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz während Gemeinderats-, Ausschuss- und Klausursitzungen werden bis zu einer Höhe von 50 €/Tag erstattet, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende angehörige Person gepflegt bzw. betreut werden muss, die Übernahme der Beaufsichtigung, Pflege bzw. Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.
- 2) Der ehrenamtlich Tätige hat die Erstattung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister zu beantragen und hierbei unter Darlegung der Umstände glaubhaft zu machen, dass ihm wegen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, die nicht Familienangehöriger ist. Entsprechende Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten sind vorzulegen. Sofern die beantragte Kostenerstattung die üblichen Sätze für vergleichbare Dienstleistungen unverhältnismäßig übersteigt, kann die Erstattung auf ein angemessenes Maß beschränkt werden. Die Erstattung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2

Aus § 4 „Reisekostenvergütung“ wird § 5 und § 5 „Inkrafttreten“ wird § 6.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

68723 Plankstadt, den 21.03.2017

  
Nils Drescher  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt am 12.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	Euro 25,00
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	Euro 45,00
von mehr als 6 Stunden	Euro 52,00

(Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- 1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für Mitglieder des Gemeinderats monatlich                              | Euro 128,00 |
| 2. für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen/<br>-gruppen monatlich | Euro 31,00  |
- 2) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich pauschal Euro 80,00  
Der ehrenamtliche 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich pauschal Euro 40,00  
Die Aufwandsentschädigung für die Bürgermeister-Stellvertreter umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Ehrenamtes.
- 3) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils im letzten Monat des Quartals gezahlt. Im Falle der Erkrankung und des Urlaubes eines Anspruchsberechtigten erfolgt die Weiterzahlung längstens für 3 Monate.

### § 4

#### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### § 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 19.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt :            68723 Plankstadt, den 16.10.200

(Schmitt)  
Bürgermeister